

“Wörter an sich sind bedeutungslos. Vielmehr erschließt sich Bedeutung in der Anwendung kontextbezogen und in Abhängigkeit von außersprachlichen Faktoren (wie Normzweck, Weltwissen, Adressaten).” Luttermann 2010:145f.

Grundlegendes zur zweisprachigen Fachlexikographie aus der Sicht des Fachübersetzers

Ingrid Simonnæs

Norwegische Wirtschaftsuniversität (NHH)

Summary

This paper discusses some fundamentals of bilingual LSP lexicography in modern time. All examples are taken from legal dictionaries in Norwegian-English, Norwegian-German and German-English language pairs published between the 80s and 2009. As conventional print dictionaries in all probability become increasingly supplemented by electronically available term data bases, some questions raised in this paper will be easier to cope with as place restrictions on each entry disappear.

1 Einleitung

Der Jubilar hat sich viele Jahre lang eingehend mit der Rechtssprache im Sprachenpaar Norwegisch-Englisch auseinandergesetzt, wie unter anderem seine zweisprachigen Wörterbücher (s. S. x) belegen. Es ist daher naheliegend, in einer Festschrift Grundlegendes zur Arbeit an zweisprachigen Wörterbüchern aufzugreifen und zu kommentieren.

Unter zweisprachiger Fachlexikographie soll hier die moderne, d.h. ab dem 20. Jahrhundert praktizierte Fachlexikographie verstanden werden. Ihr Gegenstandsbereich sind, wie aus dem Vorderglied des Kompositums hervorgeht, die Fachsprachen, also die Sprachverwendung (*parole*) in spezifischen Kommunikationssituationen. Die Fachlexikographie ist weitgehend deskriptiv ausgerichtet und bei der Wahl der Lemmata in der Regel synchron- und nicht diachronorientiert. Schwerpunkt ist die Angabe zur Äquivalenz (s. Abschnitt 2.1) zwischen den ausgangssprachlichen und zielsprachlichen Lemmata, also wortorientierter Ansatz.

Zunehmende Differenzierung wissenschaftlicher Disziplinen und gesellschaftlicher Arbeitsteilung haben in moderner Zeit die Fachsprachen ständig anwachsen lassen, was deren lexikographische Bearbeitung erforderlich gemacht hat. Fachlexikographen praktizieren dabei eine Herangehensweise, die einerseits traditionelle lexikographische Standardmethoden einsetzt, andererseits neuerdings aber auch Elemente aus der benachbarten Disziplin Terminographie (ISO 1087 – 1990) einbezieht, da Fachwörterbücher¹ “hochkomplexe [...] Systeme zur Speicherung und Wiedergewinnung von **Wissen über fachliche** und fachsprachliche Einzelheiten und Zusammenhänge” (Schaeder/Bergenholtz 1994: 3; Hervorhebung von IS) sind. In terminologischen Kreisen (u.a. Laurén et al. 1998:

¹ Zur Typologie der Fachwörterbücher, auf die hier aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden kann, vgl. auch Felber/Schaeder (1999).

309ff.) hat dies zu einer Diskussion über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Fachlexikographie und Terminologie geführt. Aus deren Sicht reicht auch eine einführende Übersicht über das zu behandelnde Fachgebiet am Anfang eines Fachwörterbuchs nicht aus, da es nicht zu einer Darlegung der Begriffssysteme und Hierarchien kommt, wie dies von Terminologen als erforderliche Ausgangslage für eine vollständige Abdeckung eines Fachgebiets angesehen wird. Andere Wissenschaftler sind bereit, Fachlexikographie und Terminologie eher als komplementäre Ansätze zu sehen, die abhängig von Zielsetzung und Nutzung des Endproduktes bzw. vom Endnutzer sind. Ein Fachübersetzer als wichtigste Zielgruppe fachlexikographischer Arbeiten hat klar andere Bedürfnisse als ein Terminologe. Auch für die Präsentation von fachlexikographischen/terminographischen Arbeiten gelten unterschiedliche Ansätze: Erstere werden heute meist noch in Printform erstellt, letztere dagegen in elektronisch abrufbaren Terminologiedatenbanken usw. Dennoch darf davon ausgegangen werden, dass moderne elektronische Hilfsmittel und Techniken künftig die Unterschiede zunehmend aufweichen werden (Brekke 2001).

Im Folgenden sollen einige grundlegende Aspekte der zweisprachigen Fachlexikographie diskutiert werden, ausgehend (1) von Norwegisch als Ausgangssprache (AS) und (2) vom norwegischen Rechtssystem als Fachbereich. Die Zielsprachen, die als Beispiel herangezogen werden, sind Deutsch und Englisch. Der Ansatz dabei ist die Sicht eines Übersetzers², der einen Rechtstext aus dem Norwegischen zu übersetzen hat, und die Beschreibung seines Suchverfahrens mit Hilfe eines zweisprachigen Fachwörterbuches. Dies ist allerdings nur ein erster Schritt, da heutzutage anerkannt wird, dass das Übersetzen sich nicht auf Einzelwörter konzentrieren darf, sondern den gesamten Ko- und Kontext mit einbeziehen muss, wodurch gegebenenfalls die im Wörterbuch vorgefundene Lösung abgeändert werden muss.

2 Fachlexika als Hilfsmittel bei Fachübersetzungen

Seit alters her stehen alle Übersetzer vor der anerkannten Herausforderung, eine Mitteilung aus einem ausgangssprachlichen in einen zielsprachlichen Text ohne Verlust an Mitteilungswert zu übertragen, sofern der traditionelle Übersetzungsbegriff zugrunde gelegt wird. Das Diktum *traduttore traditore* dürfte allen bekannt sein, die sich je mit den Anforderungen an Genauigkeit/Übertragbarkeit einer Übersetzung auseinandergesetzt haben. Es sind Zweifel vorgebracht worden, ob es überhaupt möglich sei, einen Text aus einer Ausgangssprache (AS) A, einschließlich seiner konnotativen und stilistischen Elemente in die Zielsprache (ZS) B getreu zu übersetzen, oder ob man es hinnehmen müsse, dass "etwas" während des Übersetzungsprozesses verlorengelht. Am weitesten wagt sich in dieser Hinsicht Snell-Hornby vor, wenn sie von der "Illusion der Äquivalenz" spricht (Snell-Hornby 1986: 13).

Die Erkenntnis, dass der Fachwortschatz (Terminologie) die Fachtexte entscheidend prägt und dazu beiträgt, dass diese (idealiter) eindeutig sind und somit eine widerspruchsfreie Kommunikation gewährleisten sollten, ist ein Gemeinplatz. Es ist jedoch – wie bereits unter anderem von Hoffmann (1976: 185) hervorgehoben – von entscheidender Bedeutung zu wissen, ob der jeweilige Text für eine Kommunikationssituation gedacht ist, in dem sowohl Absender als auch Empfänger Fachleute sind, oder ob ein Fachmann sich mit seiner Mitteilung an einen Fachmann *in spe* oder Laien wendet.

² Aus sprachökonomischen Gründen wird hier und im Folgenden nur das generische Maskulinum benutzt.

2.1 Äquivalenz – ein schillernder Begriff

Die Herausforderung, ohne Verluste irgendwelcher Elemente aus einer AS A in die ZS B zu übersetzen, wird noch schwieriger bei fachsprachlichen Texten, in diesem Fall Texten aus der Rechtssprache. Das Rechtssystem eines Landes, beschrieben mit Benennungen der betreffenden Sprache (AS), kann sich bekanntlich ziemlich stark von dem Rechtssystem eines anderen Landes unterscheiden. Wie soll der Übersetzer dann in der Lage sein, die ausgangssprachliche Mitteilung in die ZS zu übertragen, wenn die Begriffe in den Rechtssystemen der ausgangs- und zielsprachlichen Länder stark voneinander abweichen?

Gehen wir davon aus, dass eine Abgrenzung der Textsorte Rechtstexte (im weiteren Sinn) möglich ist, stellt sich die Frage, wie sich Äquivalenz³ zwischen ausgangssprachlichem und zielsprachlichem Wortschatz in dieser Textsorte feststellen lässt. Es liegt auf der Hand, dass das Feststellen, ob Äquivalenz – im Sinne davon, dass in einer Übersetzung statt X ein Y ohne Bedeutungsverschiebung gebraucht werden kann – vorliegt, davon abhängt, dass (1) zwei vergleichbare linguistische Größen für diesen Fall vorhanden sein müssen. Bei Rechtswörterbüchern erschweren die unterschiedlichen Rechtssysteme in AS und ZS die Suche nach 1:1 Äquivalenten, so dass dort die Suche häufig in das Auffinden von Quasiäquivalenten mündet, beispielsweise bei (rechts)kulturspezifischen Fachwörtern wie Rechtsinstanzen. Deren Kompetenz und Aufgabengebiete decken sich selten zu 100 %, so dass aus der Benennung nicht auf (2) begrifflichen Zusammenfall geschlossen werden darf. Eine Ausnahme bilden die Fälle, in denen die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des ausgangssprachlichen Rechtssystems (AR) und des zielsprachlichen Rechtssystems (ZR) durch Vereinheitlichung oder Harmonisierung Teil eines mehrsprachigen Rechtssystems geworden sind, wie das beispielsweise beim EU-Recht der Fall ist. Diese bleiben hier im Weiteren ausgeklammert. Nur wenn Vergleichbares miteinander verglichen wird, kann daraus die richtige Lösung abgeleitet werden “und vergleichbar im Recht ist nur, was dieselbe Aufgabe, dieselbe Funktion erfüllt” (Zweigert/Kötz 1996: 34) oder wie Šarčević (1997: 235) schreibt:

Since most legal systems provide solutions for basically the same problems, comparative lawyers maintain that concepts and institutions of different legal systems can be **meaningfully compared** only if they are capable of performing the same task, i.e., they have the same function. (Hervorhebung IS)

2.2 Wie kann das Äquivalenzproblem gelöst werden? Sachbezogene Einführung oder Zusatzinformationen?

Die größte unumstrittene Herausforderung für juristische Wörterbücher entsteht, wie bereits gesagt, durch die Unterschiede in den Rechtssystemen. Der Benutzer muss sich daher darüber im Klaren sein, dass die Übersetzungsvorschläge nicht immer Äquivalente der Begriffe sind und dass Übersetzungsvorschläge je nach Textsorte auch variieren können (s. unten Beispiel 4a und 4b). Hierauf hat unter anderem Lind (2009) in seinem Vorwort aufmerksam gemacht, wenn er mit Recht behauptet: “[I]legal terminology and the transposition of legal material are virtual **minefields**” (Hervorhebung von IS). Wie kann man dieses Problem in den Griff bekommen? Der Benutzungswert eines Wörterbuches könne, so de Groot (1999: 212) durch Hinzufügung einer allgemeinen Einführung in die betreffenden Rechtssysteme erhöht werden. Diese Herangehensweise findet man beispielsweise bei Gubba (1995) in Form einer Übersicht über “Charakteristische Merkmale bei und Unterschiede zwischen dem deutschen und dänischen Rechtssystem”. Mit einer solchen vorzugsweise

³ Für eine eingehende Diskussion über verschiedene Arten von Äquivalenz sei für den deutschsprachigen Raum auf Koller (2004) verwiesen. Vgl. auch Duval (1991), der mit Blick auf zweisprachige Wörterbücher das Äquivalenzproblem tieferschürfend diskutiert.

knappen Einführung bekäme der Benutzer das erforderliche begriffliche Gerüst für seine weiteren Recherchen. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen⁴, wobei jedoch von einem Fachübersetzer wohl erwartet werden darf, dass er sich dieses Gerüst bereits im Laufe seiner Ausbildung im Rahmen eines Sachfachs angeeignet hat oder sich zumindest punktuell das Gerüst aneignen kann.

Als Gemeinplatz gilt zudem heute, dass ein (Fach)Wörterbuch sich nicht darauf beschränken sollte, nur Übersetzungsvorschläge/Äquivalentangaben zu enthalten, auch wenn diese mit Hinweisen gekennzeichnet sind, dass im betreffenden Fall nur eine partielle Äquivalenz vorliegt. Wünschenswert wäre, dass die Übersetzungsvorschläge durch weiteren Kontext und Kotext nachvollziehbar belegt werden. Dies hängt damit zusammen, dass die Übersetzungsvorschläge zwar (semantische) Äquivalente sein können, aber nur auf der *Langue*-Ebene, während der Übersetzer auf der Suche ist nach einsetzbaren äquivalenten Zieltextsegmenten, die sich auf der *Parole*-Ebene befinden.

3. Was sollte ein juristisches Wörterbuch mindestens an Informationen enthalten, und wie sollten diese dargeboten werden?

Wie Sandrini (1999:101) mit Recht behauptet, sind viele Rechtswörterbücher hauptsächlich deswegen kritisiert worden, weil sie zu wenig an Informationen über die Benennungen (*terms*) und Begriffe enthalten. Welche Informationen sollte somit ein Fachwörterbuch enthalten?

3.1 Fachwortschatz

Eo ipso muss die reine Terminologie, die Fachwörter, zu finden sein. Welche Lemmata sind daher einzutragen und wie soll(te) der Äquivalentangaben nachvollziehbar präsentiert werden? Für die erste Frage muss der Autor von Fachwörterbüchern, und besonders bei solchen aus Sprachen, die nicht zu den großen Weltsprachen gehören und wo er daher nicht auf frühere Arbeiten bauen kann, Pionierarbeit leisten, indem er relevante Literatur in der AS (und ZS) sichtet und daraus erst einmal die Kandidaten exzerpiert. Bei korpusbasierter Arbeitsmethode kann eventuell eine automatische Suche helfen, schneller potenzielle Kandidaten festzustellen; beide Verfahren sichern jedoch keine 100-prozentige Abdeckung des relevanten Wortschatzes. Die Kandidaten für den Wörterbucheintrag sind alsdann einer semasiologischen Analyse zu unterwerfen, welche im nächsten Schritt zur Suche nach der entsprechenden Benennung in der ZS (onomasiologischer Ansatz) führt, dabei ihrerseits jedoch semasiologische Analysen der zielsprachlichen Benennung voraussetzend. Für den juristischen Wortschatz gilt dabei außerdem, dass der linguistische Vergleich zumindest durch einen funktionalen Vergleich der Begriffe (*comparative approach*; Sandrini 1999: 105)⁵ erweitert werden sollte.

Die Rechtssprache ist zudem, wie von vielen bereits nachgewiesen, durch ihre Nähe zur Gemeinsprache gekennzeichnet. **Gemeinsprachliche Ausdrücke** haben aufgrund von Legaldefinition eine besondere Bedeutung zugeordnet bekommen, wie z.B.

(1) *unverzüglich*

⁴ Eher kritisch zu diesem Ansatz sind jedoch Laurén et al. (1998)

⁵ Vgl. hierzu die eingehendere Behandlung im Beitrag von Ole Våge in dieser Ausgabe.

Im gemeinsprachlichen Gebrauch sind *unverzüglich* und *sofort* Synonyme, in der Rechtssprache bedeutet *unverzüglich* jedoch “ohne schuldhaftes Zögern” (§ 121 Abs. 1 BGB). Die Feststellung, ob ohne schuldhaftes Zögern gehandelt wurde, ist allerdings im konkreten Fall erst durch richterliche Auslegung festzustellen.

Um den (Fach)sprachengebrauch so gut wie möglich abzudecken, sollten ebenfalls Angaben zu eventuellen **Synonymen** mit entsprechenden Querverweisen eingebaut werden. Synonymie, häufig entstanden durch Übernahme von Termini lateinischen oder griechischen Ursprungs, ist in der Rechtssprache durchaus keine Seltenheit. Hierbei sollte die bevorzugte, d.h. häufiger vorkommende Form, an erster Stelle erwähnt werden, worauf im Vorwort hinzuweisen wäre. Da durch den Internetzugang die Frequenz bei vorgefundenen präsumptiven Synonymen in Sekundenschnelle feststellbar ist, ist das anno 2010 eine weit leichtere Arbeit als früher.

(2) *kreditormora* -> *mora accipiendi*
= *Annahmeverzug* (*f*) (Simonnæs 1994); 232 000 Treff (Google, GE <15.10.2010>)
-> *Gläubigerverzug* (*m*) (Simonnæs 1994); 12 100 Treff (Google, GE <15.10.2010>)
= *creditor's default* (Lind 2009)
= *delay of the creditor, creditor's default of acceptance* (Dietl 1983) mit *Querverweis auf Annahmeverzug*
= *default of (or in) acceptance; delay in accepting performance (or delivery); failure to accept delivery (or performance) after due notice (or tender)*

Streng genommen sollen Synonyme beliebig, d.h. in allen Kontexten austauschbar sein. Das trifft jedoch in den meisten Fällen nicht zu. Hierzu gehören auch die offensichtlichen Kürzungen einer Mehrwortbenennung oder eines Kompositums (“clipping”) zur Bezeichnung eines spezifischen Begriffs in einem weiteren Kontext, wie zum Beispiel

(3) *Anfechtungsklage*

In § 46 WEG heißt es in der Überschrift “Anfechtungsklage”, während in Abs. 1 nur “Klage” verwendet wird.

Außerdem ist es wichtig, aus dem Wörterbucheintrag ablesen zu können, ob ein Fall von “pragmatischer Synonymie” vorliegt. Letztere ist durch ihre Abhängigkeit von der Textsorte gekennzeichnet. So verwendet der Gesetzestext (§ 249 Abs. 1 BGB)

(4a) *(Natural)herstellung*

während in der rechtswissenschaftlichen Theorie die Rede ist von

(4b) *Naturalrestitution*.

Fälle der **Homonymie** sind ebenfalls deutlich zu machen, wie

(5) *anke* [verb]
(5a) *appeal, challenge* (Lind 2009); je nach Kontext *Berufung einlegen* als auch *Revision einlegen* (Simonnæs 1994)

oder

(6) *anke* [subst.]

(6a) *appeal* (Lind 2009); je nach Kontext *Berufung* als auch *Revision* (Simonnæs 1994)

Ob auch **umgangssprachliche Lemmata** mit aufgeführt werden sollten, ist eine Frage der Abgrenzung der zu berücksichtigenden Stilschicht:

(7) *uteligger* = (coll.) *rough sleeper* (Lind 2009)⁶

(8) *svartemarje* = [koll.] *Grüne Minna* (Simonnæs 1994)

Dass es dennoch Beispiele für solche Einträge gibt, auch wenn sie einen Hinweis auf die Stilschicht haben, hängt wohl mit der zugrunde gelegten Textauswahl zusammen, wo die Autoren meines Erachtens nicht streng genug Fachtexte von popularisierenden, wie Zeitungstexten, bzw. gemeinsprachlichen Texten getrennt haben.

Es ist indessen nicht einfach, eine Erklärung zu finden für Einträge wie folgende:

(9) *denn – es sei ~, daß* = *medmindre* (Gubba 1995)

(10) *je nachdem* = *as the case may be* (Dietl 1983)

Diese gehören weder zu einer speziellen Stilschicht, noch sind sie spezifisch auf den juristischen Sprachgebrauch beschränkt.

Wie verhält es sich mit Angaben zur Sprachverwendung, wenn z.B. Norwegisch die Verwendung von Verben bevorzugt statt **Funktionsverbgefüge**?

(11) *begjære* = *einen Antrag stellen*; aber auch möglich *beantragen*
= *apply*; [formally] *make an application* (Lind 2009)

Neuprägung von Benennung (Neologismus)

Aufgrund der Unterschiede in den Rechtssystemen der jeweiligen AS und ZS stellt sich weiter die Frage, wie Neuprägungen im Bedarfsfall gekennzeichnet werden sollten. Auf jeden Fall sollte deutlich hervorgehen, dass es sich um eine Neuprägung handelt, die entweder vom Autor selbst stammen kann oder vielleicht schon in anderen Texten benutzt worden ist. Im Laufe der Zeit kann sich aus einem solchen Fall eine allgemein anerkannte Benennung entwickeln.

So kennt man in Deutschland eine nach Sachgebieten aufgeteilte Gerichtsbarkeit, die es in Norwegen so nicht gibt. In Anlehnung an *ordentliche Gerichtsbarkeit* wird daher vorgeschlagen

(12) *Finanzgerichtsbarkeit*

auf Norwegisch mit

(12a) *domsmyndighet i skattesaker* (Simonnæs 1994)

⁶ Fairerweise muss angeführt werden, dass an erster Stelle andere, stilneutrale Übersetzungsvorschläge gebracht werden.

zu übersetzen, wobei ein Asterisk [*] auf die Neuprägung hinweist.

Beibehaltung obsoleter Benennungen

Obsolete Benennungen stellen das Gegenstück zu Neuprägungen dar. Da sich jedes Fachgebiet ständig in Entwicklung befindet, geraten Begriffe und deren Benennungen in Vergessenheit.⁷ Es ist für den Wörterbuchautor wichtig, seine Nutzergruppe bei der Entscheidung über Beibehaltung obsoleter Benennungen im Auge zu behalten. Obsolete Benennungen aus ferner Vergangenheit können dabei leichter weggelassen werden als die aus jüngster Vergangenheit. So gilt seit 1999 in der Bundesrepublik Deutschland die Insolvenzordnung, welche die damalige Konkursordnung abgelöst hat. Dabei sind Komposita mit ‘Konkurs-’ durch Komposita mit ‘Insolvenz-’ ersetzt worden, zum Beispiel

(13) *Insolvenzverfahren* (früher *Konkursverfahren*)

(14) *Insolvenzgericht* (früher *Konkursgericht*)

Ein Hinweis auf eine solche Entwicklung ist für den Wörterbuchnutzer wichtig. Hierzu ein Vergleich aus Norwegen. In jüngster Vergangenheit hat eine Umbenennung der Gerichte stattgefunden, so dass die Benennungen

(15a) *byrett/herredsrett*

nun einheitlich durch

(15c) *tingrett*

(15d) *municipal court* (Lind 2009)

wiedergegeben werden (sollten). Der Benutzer des Wörterbuchs wird auf diese Änderung sowie den Zeitpunkt, wann diese Änderung eingetreten ist, sowohl im Vorwort als auch in einem Kommentar zum Wörterbucheintrag aufmerksam gemacht.

3.2. Struktur

Für die Anordnung der Lemmata gilt bei der Fachlexikographie als Hauptregel eine **alphabetische**.⁸ Die Mikrostruktur des Wörterbucheintrags kann selbstverständlich variieren, abhängig vom Bedarf des ins Auge gefassten Benutzers. Normalerweise enthält ein Fachwörterbuch die wichtigsten grammatischen Angaben, zumal beim Deutschen oder Französischen die Angabe des Genus wichtig ist (s. oben Beispiel 2).

Kollokationen und andere syntagmatische Angaben sind ebenfalls sehr wichtig, und die Frage ergibt sich dann, wo sollen diese eingeordnet werden.

(16) *rett kopi*

(17) *Anspruch erheben*

(18a) *skjellig grunn*

⁷ Vgl. hierzu auch die Diskussion über ‘tote Begriffe’ im Beitrag von Picht in dieser Ausgabe.

⁸Bei der Terminographie dagegen werden die terminologischen Einträge meist systematisch angeordnet und enthalten dazu das gesamte (zum Zeitpunkt der Erstellung vorhandene) Wissen über den entsprechenden Begriff.

Wo wird der Benutzer sie suchen? Wahrscheinlich unter dem jeweiligen Substantiv, worauf gegebenenfalls bereits in den Richtlinien für den Benutzer hinzuweisen wäre. Ein anderer Weg wäre, beim entsprechenden Substantiv einen Querverweis einzubauen, dass unter einem anderen Stichwort zu suchen ist. Dies findet man zum Beispiel bei Lind (2009)

(18b) *grunn* [cf. *skjellig grunn*]

wo erst unter dem Querverweis

(18c) *skjellig grunn* = *probable cause; probable and reasonable cause; reasonable cause; reasonable grounds*

verschiedene Übersetzungsvorschläge präsentiert werden.

4 Wie viel sollte ein Rechtswörterbuch an zusätzlichen Informationen enthalten?

Eine weitere Frage ist, wie viel an enzyklopädischem Wissen aufgeführt werden soll. Der Umfang hängt von den potentiellen Wörterbuchbenutzern ab, wobei es – besonders für kleinere Sprachen, wie das Norwegische – wirtschaftlich nicht vertretbar ist, eine Fassung nur für den “Spezialisten” und eine andere für den “Laien” auszuarbeiten. Also wird hier ein Kompromiss anzustreben sein.

Da jedes landesspezifische Rechtssystem in weitere Kategorien untergliedert ist, sollte zumindest vor Angabe eines Übersetzungsvorschlags eine Zuordnung zu den **Großkategorien** innerhalb des betreffenden Rechtssystems erfolgen. So gilt für das norwegische und deutsche Rechtssystem, dass beide dem kontinental-europäischen Rechtskreis (Constantinesco 1981; David/Spinosi 1988) zugeordnet werden⁹, im Gegensatz zum englischen Rechtssystem, das einem anderen Rechtskreis angehört. Daraus ergeben sich gezwungenermaßen größere Unterschiede zwischen den *Civil Law*-Ländern¹⁰ und den *Common Law*-Ländern. Daher ist eine Angabe über die Kategorien des Rechts, denen die Lemmata bzw. deren Begriffe zugeordnet werden, wünschenswert.¹¹ Kategorisierungen hängen jeweils vom Standpunkt des zu verfolgenden Zweckes ab, für den der Autor des Rechtswörterbuches in einer Einführung argumentieren sollte. So ist in Simonnæs (1994) nur eine Grobgliederung vorgenommen worden, die durchaus verbesserungswürdig ist, während Lind (2000) von vornherein eine Abgrenzung vorgenommen hat, sich ausschließlich mit dem (formellen und materiellen) Zivil- und Strafrecht zu befassen. Dietl (1983) ist von ein viel feiner gegliederter Kategorisierung ausgegangen, indem (in vielen Fällen) die einzelnen Rechtsbegriffe “durch in Klammern vorgesetzte Abkürzungen (SteuerR, ArbeitsR, PatentR etc.) näher bezeichnet (sind)” (ebenda: vii).

⁹ Allerdings wird dabei auch häufig von einem (separaten) nordischen Rechtskreis gesprochen, der nur die skandinavischen Länder umfasst und für dessen Begründung der Einfluss aus der angelsächsischen Rechtsfamilie (Michalsen 1998) bei gleichzeitiger gemeinsamer, durch das römische Recht beeinflusster, geschichtlicher Entwicklung herangezogen wird.

¹⁰ In *Civil Law*-Ländern wird angestrebt, jeden zu behandelnden Einzelfall a priori formulierten Rechtsregeln zuordnen zu können, während in *Common Law*-Ländern über den jeweiligen Einzelfall mit Blick auf bereits ergangene Urteile in vergleichbaren Fällen entschieden wird, wofür die Bezeichnungen *Case Law* bzw. *Fallrecht* verwendet werden.

¹¹ Dies trägt auch dazu bei, die vermeintliche Synonymie in verschiedenen Teilbereichen des Rechts aufzudecken und dem Wörterbuchbenutzer vor die Augen zu führen.

(19a) *opphavsrett(ighet)* = *copyright* [cf. åndsverk, åndsrett]

(19b) *åndsrett* se *åndsrettighet*

(19c) *åndsrettighet* = *intellectual property right*; i.e. *the right of a copyright owner to the commercial application of intellectual property* (Lind 2009)

(19d) *opphavsrett* [PRNÆR] = *Urheberrecht*; *Das Urheberrecht an diesem Roman steht NN zu* (Simonnæs 1994)

(19e) *Urheberrecht* = *copyright* (Dietl 1983)

(20) *Schaden* = *damage, loss; harm, injury, prejudice*; (**VerR**) *claim* (Dietl 1983, Hervorhebung von IS)

Es ist dabei eine Frage der Bearbeitungstiefe/-aufwandes, ob und wie Definitionen und/oder Kontexte (mit Quellenangabe) den Übersetzungsvorschlag in einem Kotext präsentieren. Hierzu folgende drei Beispiele. Dietl (1983) verweist in vielen Fällen in Fußnoten auf die relevanten Paragraphen hin, während Lind (2009) seinen norwegischen Definitionen oder Erklärungen, um die es sich meist dreht, eine Übersetzung ins Englische hinzufügt. Simonnæs (1994) enthält in vielen Fällen, ähnlich wie Dietl, einen Hinweis auf die relevante Gesetzesstelle.

Lind (2009) + Übersetzung der norw. Erklärung	Dietl (1983) + Hinweis in Fußnote auf Gesetzesstelle(n)	Simonnæs (1994) + Hinweis auf Gesetzesstelle
abandon (sjøfors) abandonment dvs. ved et konstruktivt totalhavari kan forsikrings- takeren avstå forsikringsgjenstanden til forsikringsselskapet og behandle tapet som et virkelig totaltap – ie in the case of a constructive total loss the insured may abandon the subject-matter insured to the insurer and treat the loss as if it were an actual total loss	Eigentumsübertragung ⁴⁷ transfer of ownership (or property, title); (bei Grundbesitz) transfer of title (to land); conveyance -> Auflassung Fn 47: §§ 873, 925, 929 ff. BGB	aksjeklasse [PRNÆR] Dersom det er bestemt i vedtektene at det skal være aksjer av ulike slag, skal vedtektene angi ulikheten mellom aksjeklassene. (jfr. aksjelov. § 3-1) Aktien mit gleichen Rechten bilden eine Aktiengattung. (vgl. § 11 AktienG)

Abb. 1

Vergleich von Kontext- und Kotextangaben

4 Zusammenfassung

Das Verfassen eines Wörterbuches ist seit jeher ein zeitraubendes Unterfangen, das ein akribisches und methodisch konsistentes Arbeiten voraussetzt. Dies gilt umso mehr für das Verfassen eines Fachwörterbuches, weil in dem Fall neben den Sprachkenntnissen zusätzlich Sachkenntnisse des betreffenden Fachgebiets erforderlich sind. Daher wird empfohlen, eine

solche Arbeit in Teamarbeit mit dem Fachmann des betreffenden Fachgebiets zu machen, was leider in den meisten Fällen praktisch nicht realisierbar ist. Für das Verfassen eines juristischen Wörterbuches wird die Arbeit zusätzlich noch dadurch erschwert, dass die jeweiligen Rechtssysteme abhängig von ihrer Zugehörigkeit zu den Rechtskreisen oft weit auseinanderklaffen. Dies gilt besonders, wenn es sich um zwei so unterschiedliche Rechtssysteme wie *common law* und *civil law* handelt, die hier als Beispiele herangezogen wurden und wo das Endprodukt noch in Buchform erscheint. Neuauflagen sind je nach Nachfrage eine Kostenfrage für den Verlag und den Autor.

Die dargelegten Überlegungen weisen auf viele wünschenswerte Antworten hin, die der Benutzer eines Rechtswörterbuches erwartet und die ihm beim Nachschlagen den Weg zur gelungenen Übersetzung ebnen soll(t)en. Durch den zunehmenden Einsatz von Termdatenbanken dürfte dieser Weg künftig leichter werden, da im Gegensatz zu den traditionellen Printmedien das Gebot des akzeptablen Platzaufwandes nicht weiter beachtet zu werden braucht.

Literatur

- Brekke, Magnar (2001) Fagspråkleg leksikografi og terminografi: Eit komplementært perspektiv. *SYNAPS* 8/2001. 1-13.
- Constantinesco, Leontin-Jean (1981) Die Kulturkreise als Grundlage der Rechtskreise. *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 22(1981). 161-178.
- David, René/Jauffret Spinosi, Camille (1988) *Einführung in die großen Rechtssysteme der Gegenwart* (Les grands systèmes de droit contemporains) bearb. von Grasmann, Günther et al. München: Beck [2. dt. Auflage]
- De Groot, Gérard René (1999) Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini, Peter (Hrsg.). *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 203-227.
- Dietl, Clara-Erika et al. (1983) *Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik, Teil II Deutsch-Englisch*. München: Beck [zitiert als Dietl 1983]
- Duval, Alain (1991) L'Équivalence dans le dictionnaire bilingue. In: Hausmann, Franz Josef et al. (Hrsg.). *Wörterbücher. Ein internationales Handbuch zur Lexikographie*, Bd. III. Berlin /New York: de Gruyter. 2817-2824.
- Felber, Helmut/Schaeder, Burkhard (1999) Typologie der Fachwörterbücher. In: Hoffmann, Lothar et al. (Hrsg.). *Fachsprachen – Languages for Special Purposes. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft – An International Handbook of Special Languages and Terminology Research. 2. Halbbd.* Berlin/New York: de Gruyter. 1725-1743
- Gubba, Wilhelm (1995) *Rechtswörterbuch Deutsch-Dänisch*. København: G.E.C. Gads Forlag. 1995 [3. Aufl.]
- Hoffmann, Lothar (1976) *Kommunikationsmittel Fachsprache. Eine Einführung*. Berlin: Die Akademie.
- ISO 1087 *Terminology – Vocabulary – Part 1: Theory and Application* [zitiert als ISO 1087-1990]
- Koller, Werner (2004 [1979]) *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*. Wiebelsheim: Quelle & Meyer. [7. aktualisierte Aufl.]
- Laurén, Christer/Myking, Johan & Picht, Heribert (1998) *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig*. Wien:TermNet. [Original (1997) *Terminologi som vetenskapsgren*. Lund: Studentlitteratur].
- Lind, Åge (2009 [1992]) *Norsk-engelsk juridisk ordbok. Sivil og strafferett*. Oslo: Cappelen. [5.Aufl.]
- Luttermann, Karin (2010) Heutige Wechselwirkungen zwischen Allgemein- und Rechtssprache. Deutsch. In: Fischer, Roswitha (Hrsg.). *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen. Juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit*. Regensburg: Universitätsverlag. 139-154.
- Michalsen, Dag (1998) *Law, Legal Science and the Norwegian Society. Five Lectures on Norwegian Legal and Cultural History*. Oslo: Institutt for offentlig rett.
- Sandrini, Peter (1999) Legal Terminology. Some Aspects for a New Methodology. *Hermes. Journal of Linguistics* no. 22. 101-111.
- Šarčević, Susan (1997) *New Approach to Legal Translation*. The Hague etc.: Kluwer Law International.

- Schaeder, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hrsg.) (1994) *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern*. Tübingen: Narr.
- Simonnæs, Ingrid (1994) *Norsk-tysk juridisk ordbok*. Bergen: Fagbokforlaget.
- Snell-Hornby, Mary (Hrsg.) (1986) *Übersetzungswissenschaft. Eine Neuorientierung. Zur Integrierung von Theorie und Praxis*. Tübingen: Francke.
- Zweigert, Konrad/Kötz, Hein (1996) *Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts*. Tübingen: Mohr. [3. neubearb. Auf.]